

II-9902 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 49361J

1990 -01- 3 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Zurücklegung der Anzeige gegen den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.Ing.Dr. Franz Fischler und andere

Im April 1988 wurde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, sowie den Organen des Milchwirtschaftsfonds durch eine sehr detaillierte Darstellung folgender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht:

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen mehreren Molkereien und dem Agrosserta-Verband erfolgte der Einkauf von Betriebsmitteln nicht mehr von den Molkereien direkt, sondern durch einen Zentraleinkauf, wodurch 3,5 Millionen Schilling eingespart wurden. Dieser Betrag wurde zwischen Agrosserta und den Molkereien aufgeteilt. Dem Milchwirtschaftsfonds, der seine Zuschüsse nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet, wurde dieser Gewinn jedoch nicht zur Kenntnis gebracht.

Der dargestellte Sachverhalt verwirklicht das Delikt des schweren Betruges. Weder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft noch die Organe des Milchwirtschaftsfonds haben die Sache zur Anzeige gebracht, wozu sie aufgrund ihres Amtes verpflichtet gewesen wären und haben damit das Delikt des Amtsmißbrauchs verwirklicht.

Am 4. Dezember 1989 habe ich, Andreas Wabl, diesen gesamten Sachverhalt, einschließlich der Tatsache, daß weder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft noch die Organe des Milchwirtschaftsfonds Anzeige erstattet haben, der Staatsanwaltschaft Wien in einer ausführlichen Darstellung zur Kenntnis gebracht und auch die bezughabenden Urkunden beigelegt. Mit Beschluß vom 15.1.1990 verfügte die Staatsanwaltschaft Wien zu 27 St 90254/89 die Zurücklegung der Anzeige mit der Begründung, daß keine Gründe für eine Verfolgung vorlägen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e

1. Gemäß § 8 Staatsanwaltschaftsgesetz haben die Staatsanwälte über Strafsachen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, den Oberstaatsanwaltschaften und diese dem Bundesminister für Justiz zu berichten, und zwar auch bevor eine solche Sache zurückgelegt wird. Halten Sie die dargestellte Strafsache für eine von besonderem öffentlichen Interesse?

- 2 -

2. Wurde Ihnen in dieser Sache berichtet?
3. Wenn ja:
  - a) Welche Erhebungen wurden durchgeführt?
  - b) Was war das Ergebnis der Erhebungen?
  - c) Welche Weisungen haben Sie erteilt?
4. Wenn nein:

Werden Sie diszipliniäre Maßnahmen gegen den Staatsanwalt, der die Anzeige zurückgelegt hat, ohne vorher Bericht zu erstatten, veranlassen?